

Die Mandate der Verurteilten.

Nachdem der Abgeordnete Straneky, der Bericht-erstatler des Immunitätsausschusses, da seine Anträge abgelehnt wurden, das Referat zurückgelegt hat, ist die Berichterstattung für das Haus, soweit es sich um die Mandate Kurlowicz, Marlow, Choc, Metolicky, Wojna, Kramarsch und Maschin handelt, deren Zulassung im Ausschuss abgelehnt wurde, an den Abgeordneten Lobzman, bezüglich Burival, dessen Zulassung beschlossen wurde, an den Abgeordneten Onciul übergegangen. Ihre Berichte liegen nun vor. Im Wesen trägt Lobzman die Ablehnung auf die Rechtswirksamkeit der betreffenden § 14-Berordnung, und er ist damit in Übereinstimmung mit der Auffassung, die das Abgeordnetenhaus bei dem Artikel IV beätigt hat. Denn wenn es an die Rechtskraft der aus jener § 14-Berordnung sich ergebenden Urteile nicht tastet — bei den aus der § 14-Berordnung über die Militärgerichtsbarkeit sich ergebenden Urteilen der Militärgerichte hat es tatsächlich, weil machtlos, jeden Eingriff unterlassen —, so ist schwer einzusehen, wie die Ausnahme für die Abgeordneten begründet werden soll. Selbst daß es hier die Macht hat, vermöchte ein verschiedenes Vorgehen nicht zu begründen. Der Bericht-erstatler macht aber in dem Bericht verschiedene Bemerkungen, die sehr beachtenswert sind. Ueber die Frage der Verfassungswidrigkeit jener § 14-Berordnung erklärt er:

Daß die kaiserliche Verordnung gegen das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung verstößt, steht außerhalb des Streites. Die Verordnung war deshalb mit dem Gesetz im Widerspruch, weil zu ihrer Erlassung, wie § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung sagt, keine dringende Notwendigkeit vorgelegen war, da ja die Regierung den Reichsrat hätte einberufen können und lassen; die Regierung hat es eben aus politischen Gründen für gut befunden, den Reichsrat nach Dautz zu schicken, um die im § 14 geforderte Notwendigkeit zu schaffen. Die Verordnung hat aber auch dem Staatsgrundgesetz über die ritterliche Gewalt widersprochen, weil sie, wie das Abgeordnetenhaus feststellt, eine Abänderung dieses Gesetzes bedeutet.

Dann kommt der Bericht-erstatler auf die Frage des richterlichen Prüfungsrechtes gegenüber den § 14-Berordnungen zu sprechen:

Die richterliche Prüfungsgewalt bezieht sich auch auf kaiserliche Verordnungen, welche zwar provisorisch Gesetzeskraft haben, trotzdem aber nur Verordnungen, wenn auch kaiserliche, sind. Dieses Prüfungsrecht erstreckt sich allerdings nicht auf Fragen des Ermessens, also nicht auf die Frage, ob eine dringende Notwendigkeit zur Erlassung der Verordnung vorliegt, wohl aber auf die im § 14 selbst gesetzten förmlichen und sachlichen Merkmale: Gegenzeichnung, Kundmachung, Abänderung des Staatsgrundgesetzes, dauernde Belastung von Staatsgütern, Schahes, Veräußerung von Staatsgütern. Hätten wir wirklich unabhängige Richter in Oesterreich, so wäre das Beginnen der Regierung Stürgch unmöglich gewesen, denn die Gerichte hätten den Anschlag gegen die Verfassung zur Falle gebracht. So aber zeigt es sich, daß der Gedanke der 67er-Verfassung, die Bürgerschaft politischer Rechte im Wege der Rechtsprechung zu suchen, gescheitert ist, daß die politische Macht der Regierungen über die Kraft des Rechtes hinausging.

Daß dieser Zustand unerwünscht ist und früher oder später beseitigt werden wird, daran ist nicht zu zweifeln.

Der Bericht-erstatler kommt zu dem Schlusse, daß die Wiedergutmachung des durch eine § 14-Berordnung geschienenen Unrechtes nur durch ein Gesetz möglich sei — was schon deshalb ernstlich nicht angefochten werden kann, weil zu jeder anderen Weise der Gutmachung, was die Anhänger der sogenannten Ex tunc-Theorie beharrlich übersehen, dem Abgeordnetenhaus jede Macht fehlt. Die Sache mit den Mandaten der Verurteilten bleibt also immer dieselbe: eine Wiedergutmachung für die Vergangenheit ist das Abgeordnetenhaus aus sich allein, also ohne Gesetz, außerstande. Nur die Mandate der Abgeordneten bilden eine Ausnahme: da ist das Abgeordnetenhaus zur Wiedergutmachung für die Vergangenheit durchaus fähig. Die Frage ist also die, ob es, weil es hier wirken kann, wirken soll. Auf der einen Seite wäre die Zulassung vielleicht eine starke Demonstration gegen die § 14-Wirtschaft, auf der anderen Seite erscheint sie wieder als eine unziemliche Begünstigung der Abgeordneten, die dadurch gegenüber allen von der § 14-Berordnung Betroffenen eine Ausnahms- und Vorzugsstellung gewinnen würden. Und deshalb würden wir die Zulassung als einen Fehler erachten.

Ueber die Frage Burival berichtet Herr v. Onciul, der die Sache, daß es nämlich eine Extraimmunität der Mitglieder des (permanenten) Sozialversicherungsausschusses gibt, bekanntlich erfunden hat. Die Behauptung geht bekanntlich dahin, daß die Einstellung der Tätigkeit des Ausschusses, die bei Kriegsausbruch erfolgte, keine Einstellung sei, die die Tätigkeit des Ausschusses aufhebe. Man erwäge nur den Unfug: die Permanenz des Ausschusses besteht darin, daß er seine Tätigkeit auch nach Vertagung oder Schließung des Reichsrates fortsetzen kann. Die Tätigkeit wird (auf verfassungsmäßige Weise) eingestellt und der Herr v. Onciul sagt, die Tätigkeit ist nicht eingestellt und währt fort. Sein Beweis? Dieser:

Am 25. Juli 1914 wurden jedoch die Sitzungen des permanenten Sozialversicherungsausschusses mit Vorbehalt der Wiedereinberufung der Mitglieder einstweilen eingestellt. Die Einstellung der Sitzungen aber ist durchaus nicht gleichbedeutend mit der im Gesetz vorgesehenen „Tätigkeit“, denn die Tätigkeit der Abgeordneten erschöpft sich nicht im bloßen Sitzen. Eine so große Rolle auch der Sitz im Abgeordnetenleben spielen mag, so kommt doch auch der Kopf einzumachen in Betracht. Und die Kopfarbeit spielt sich zum größten Teil außerhalb der Sitzungen ab, was nicht hindert, daß das maßgebende Gesetz vom 30. Juli 1867 selbst sie als „Tätigkeit“ in seinem Sinne anerkennt. Beweis hierfür ist die Bestimmung des § 12, welcher die Tätigkeit des Ausschusses während der Session der Landtage durchaus nicht als eingestellt erachtet, trotzdem nach seiner ausdrücklichen Anordnung während dieser Zeit Ausschusssitzungen nicht stattfinden dürfen.

Einfach undisch! Die gleichzeitige Tagung von Landtagen hindert das Abhalten von Sitzungen für die betreffende Zeit; die Einstellung der Sitzungen macht jeder Tätigkeit ein Ende. Eine Immunität für das Nachdenken: welche Sinnlosigkeit! In Wahrheit kommt die Einstellung der Sitzungen eines Permanenzsausschusses der Schließung der Session des Reichsrates gleich, wogegen die Aufhebung der Ausschusssitzungen einer Auflösung des Hauses gleichkommt. Es wäre wohl das Komischste, wenn die prinzipielle Frage der Mandate der Verurteilten in einer Gefälligkeit für Herrn Burival auslaufen würde.